



Landgericht Deggendorf

Amanstraße 19, 94469 Deggendorf

Telefon: 0991/3898-106

Telefax: 0991/3898-115

E-Mail: pressestelle@lg-deg.bayern.de

Deggendorf, den 27.09.2019

Pressemitteilung

Tödlicher Verkehrsunfall am Kalteck – Sicherungsverfügung des Vorsitzenden

Ab Montag, 14.10.2019, 09:00 Uhr, müssen sich zwei 28 und 54 Jahre alte Angeklagte vor der Ersten Strafkammer des Landgerichts Deggendorf unter anderem wegen der Verursachung des Todes eines Familienvaters und der Verletzung weiterer Unfallbeteiligter im Rahmen der Durchführung eines verbotenen Kraftfahrzeugrennens verantworten. Auf die Pressemitteilung des Landgerichts Deggendorf vom 21.08.2019 wird Bezug genommen.

Im Rahmen des Termins zur Hauptverhandlung am 14.10.2019 findet am Nachmittag ab 14:00 Uhr ein Ortstermin zum Zwecke der Inaugenscheinnahme der gegenständlichen Fahrtstrecke durch Abfahren derselben statt. Dabei soll folgende Strecke (Gegenstand des Augenscheins) abgefahren werden:

Leithen, Landkreis Deggendorf, Gemeindegebiet 94505 Bernried, Kreisstraße DEG 3, Abschnittsnummer 120, ab Höhe des Parkplatzes der Artmeier GmbH&Co KG, Leithen 20, entsprechend etwa Abschnitt 3,4 der vorgenannten Kreisstraße
bis

Parkplatz Kalteck, Landkreis Regen, Gemeindegebiet 94250 Achslach, Kreisstraße REG 11, Abschnittsnummer 100, entsprechend etwa Abschnitt 1,0 der vorgenannten Kreisstraße
und
Rebling 3, 94505 Bernried, Terrasse und Mini-Golf-Anlage des Hotels Reblingerhof

Die Inaugenscheinnahme der abzufahrenden Strecke beginnt und endet in Leithen.

Im Hinblick auf den bevorstehenden Beginn der Hauptverhandlung und den geplanten Ortstermin wird hiermit auf die nachfolgend wiedergegebene Sicherungsverfügung des Vorsitzenden der Ersten Strafkammer vom 12.09.2019 verwiesen.

Ich bitte um Beachtung der Regelungen zur Vergabe der für Medienvertreter reservierten Sitzplätze unter Ziffer I, der Anordnungen zum Ortstermin am 14.10.2019 unter Ziffer II sowie der weiteren Anordnungen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Hauptverhandlung unter Ziffern III und IV.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Metzler
Richter am Landgericht
Pressesprecher des Landgerichts Deggendorf
in Strafsachen

(Sicherungs-)Verfügung

Anordnungen zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Hauptverhandlung

Am 14.10.2019 beginnt vor der Ersten Strafkammer des Landgerichts Deggendorf, Sitzungssaal 1, die Hauptverhandlung gegen die Angeklagten Felix R. und Johann S..

Die Hauptverhandlung wird voraussichtlich bis zum 15.11.2019 fortgesetzt werden.

Aufgrund des zu erwartenden öffentlichen Interesses ordnet der Vorsitzende Richter in Abstimmung mit dem Inhaber des Hausrechts, Herrn Präsidenten des Landgerichts Deggendorf Dr. Nachreiner, zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Hauptverhandlung das Folgende an, wobei die Anordnungen für den Hauptverhandlungstermin am 14.10.2019 und alle Fortsetzungstermine gelten.

Diese Verfügung wird über die Homepage des Landgerichts Deggendorf veröffentlicht. Zudem wird sie den Medienvertretern, die in den E-Mail-Verteilern der Pressestelle des Landgerichts Deggendorf verzeichnet sind, als E-Mail-Anhang übermittelt.

I. Sitzungssaal

1. Die Sitzungen finden - soweit es sich nicht um Ortstermine außerhalb des Landgerichts Deggendorf handelt, hierzu nachfolgend unter Ziffer II - im Sitzungssaal 1 des Landgerichts Deggendorf, Amanstraße 19, 94469 Deggendorf, statt. Etwaige Änderungen der Örtlichkeit werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gemacht.

2. Die Sitzungen beginnen - vorbehaltlich des Ortstermins gemäß unten stehender Ziffer II - jeweils um 09:00 Uhr. Etwaige Änderungen des Sitzungsbeginns werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gemacht. Der Zeitpunkt der Fortsetzung der Hauptverhandlung nach einer Unterbrechung während eines Sitzungstages wird jeweils von dem Vorsitzenden bestimmt.

3. Medienvertreter und Zuschauer erhalten jeweils 30 Minuten vor Beginn der Sitzung Einlass in den Sitzungssaal.

4. Es werden nur so viele Personen (Medienvertreter und Zuschauer) in den Sitzungssaal eingelassen, wie Sitzplätze vorhanden sind.

5. Im Sitzungssaal sind in der ersten Stuhldreie des Zuschauerbereiches für Medienvertreter zehn Sitzplätze reserviert, die als solche gekennzeichnet sind („Presse“).

6. Die Vergabe der für Medienvertreter reservierten zehn Sitzplätze erfolgt nach der Reihenfolge des Eintreffens der Medienvertreter vor dem Sitzungssaal.

7. Wird ein für einen Medienvertreter nach Ziffer I 5 dieser Verfügung reservierter Sitzplatz nicht spätestens 10 Minuten vor Sitzungsbeginn von einem Medienvertreter eingenommen, so wird er für anwesende sonstige Zuschauer nach der Reihenfolge ihres Eintreffens vor dem Sitzungssaal freigegeben.

8. Die nicht nach Ziffer I 5 dieser Verfügung reservierten Sitzplätze werden an weitere Medienvertreter und sonstige Zuschauer nach der Reihenfolge ihres Eintreffens vor dem Sitzungssaal vergeben.

9. Medienvertreter und sonstige Zuschauer, die keinen Sitzplatz gefunden haben, müssen den Sitzungssaal vor Beginn der Sitzung wieder verlassen.

10. Das „Reservieren“ von Sitzplätzen ist nicht gestattet.

11. Ein Medienvertreter, der den Sitzungssaal während der Hauptverhandlung verlässt, verliert seinen Sitzplatz.

a) Soweit infolgedessen einer der nach Ziffer I 5 dieser Verfügung für Medienvertreter reservierten zehn Sitzplätze frei geworden ist, erfolgt die Vergabe in erster Linie an weitere anwesende Medienvertreter und in zweiter Linie an weitere anwesende sonstige Zuschauer nach der Reihenfolge ihres Eintreffens vor dem Sitzungssaal.

b) Soweit infolgedessen einer der nicht nach Ziffer I 5 dieser Verfügung für Medienvertreter reservierten zehn Sitzplätze freigeworden ist, erfolgt die Vergabe an weitere Medienvertreter und sonstige Zuschauer in der Reihenfolge ihres Eintreffens vor dem Sitzungssaal.

12. Ein sonstiger Zuschauer, der den Sitzungssaal während der Hauptverhandlung verlässt, verliert seinen Sitzplatz.

a) Soweit infolgedessen einer der nach Ziffer I 5 dieser Verfügung für Medienvertreter reservierten zehn Sitzplätze frei geworden ist (Ziffer I 7 dieser Verfügung), erfolgt die Vergabe in erster Linie an weitere anwesende Medienvertreter und in zweiter Linie an weitere anwesende sonstige Zuschauer nach der Reihenfolge ihres Eintreffens vor dem Sitzungssaal.

b) Im Übrigen erfolgt die Vergabe des frei gewordenen Sitzplatzes an weitere Medienvertreter und sonstige Zuschauer nach der Reihenfolge ihres Eintreffens vor dem Sitzungssaal.

13. Der Verlust des Sitzplatzes nach vorstehenden Ziffern I 11 und I 12 dieser Verfügung gilt nicht für Pausen während der Hauptverhandlung. Die Sitzplätze sind

jedoch nach Ende der Pause unverzüglich wieder einzunehmen. Für die Vergabe nicht unverzüglich wieder eingenommener Sitzplätze gelten die vorstehenden Bestimmungen unter Ziffern I 11 und I 12 dieser Verfügung entsprechend.

14. Vor dem Sitzungssaal wird eine Zugangskontrolle durchgeführt. Den Weisungen der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister ist Folge zu leisten.

II. Ortstermin

1. Im Rahmen des Termins zur Hauptverhandlung am 14.10.2019 findet am Nachmittag ab 14:00 Uhr ein Ortstermin zum Zwecke der Inaugenscheinnahme der gegenständlichen Fahrtstrecke durch Abfahren derselben statt.

a) Dabei soll folgende Strecke (Gegenstand des Augenscheins) abgefahren werden:

Leithen, Landkreis Deggendorf, Gemeindegebiet 94505 Bernried, Kreisstraße DEG 3, Abschnittsnummer 120, ab Höhe des Parkplatzes der Artmeier GmbH&Co KG, Leithen 20, entsprechend etwa Abschnitt 3,4 der vorgenannten Kreisstraße

bis

Parkplatz Kalteck, Landkreis Regen, Gemeindegebiet 94250 Achslach, Kreisstraße REG 11, Abschnittsnummer 100, entsprechend etwa Abschnitt 1,0 der vorgenannten Kreisstraße

b) Die Inaugenscheinnahme der abzufahrenden Strecke beginnt und endet in Leithen gemäß obiger Ziffer II 1 a).

c) Auf der abzufahrenden Strecke sollen insbesondere folgende Örtlichkeiten in Augenschein genommen werden:

- Kreisstraße DEG 3, Landkreis Deggendorf, Abschnittsnummer 120, S-Kurve zwischen Buchet und Buchetberg, entsprechend etwa Abschnitt 4,5 bis 5,0

- Kreisstraße REG 11, Landkreis Regen, Abschnittsnummer 100, Linkskurve (in Fahrtrichtung Viechtach), entsprechend etwa Abschnitt 0,0 bis 1,0

- Kreisstraße DEG 3, Landkreis Deggendorf, Abschnittsnummer 120, Bereich der Abzweigung nach rechts Richtung Kracklwies (in Fahrtrichtung Viechtach), gelegen zwischen Abschnitt 4,0 und 4,5

- Kreisstraße DEG 3, Landkreis Deggendorf, Abschnittsnummer 120, Bereich der Abzweigung nach links Richtung Zellberg (in Fahrtrichtung Viechtach), gelegen zwischen Abschnitt 6,0 und 6,5, bis zur Landkreisgrenze

- Kreisstraße DEG 3, Landkreis Deggendorf, Abschnittsnummer 120, Bereich der Abzweigung nach links zum Anwesen Leithen 27, gelegen zwischen Abschnitt 3,6 und 3,8

- Kreisstraße DEG 3, Landkreis Deggendorf, Abschnittsnummer 120, Bereich zwischen Abschnitt 3,4 und 4,0

- Kreisstraße DEG 3, Landkreis Deggendorf, Abschnittsnummer 120, ab Abschnitt 6,5 bis Kreisstraße REG 11, Landkreis Regen, Abschnittsnummer 100, Abschnitt 0,0 bis 0,5, entsprechend einer Linkskurve (in Fahrtrichtung Viechtach), insbesondere die Unfallstelle gemäß Ziffer 6 der Anklageschrift, entsprechend Abschnitt 0,2 der vorgenannten Kreisstraße REG 11

- Rebling 3, 94505 Bernried, Terrasse und Mini-Golf-Anlage des Hotels Reblinghof

2. Der Ortstermin beginnt - vorbehaltlich etwaiger Verzögerungen im Rahmen des bereits um 09:00 Uhr beginnenden Sitzungstages - um 13:30 Uhr mit der Anfahrt zum Ort des Beginns des Augenscheins gemäß obiger Ziffer II 1.

Abfahrt ist am Parkplatz der Deggendorfer Justizbehörden in 94469 Deggendorf, Alte Poststraße. Für die Anfahrt steht ein Bus mit 23 Sitzplätzen zur Verfügung.

Etwaige Änderungen in zeitlicher und örtlicher Hinsicht werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gemacht.

3. Die Inaugenscheinnahme wird mit dem unter Ziffer II 2 genannten Bus durchgeführt und beginnt - vorbehaltlich etwaiger Verzögerungen im Rahmen des bereits um 09:00 Uhr beginnenden Sitzungstages und etwaiger verkehrsbedingter Verzögerungen im Rahmen der Anfahrt nach obiger Ziffer II 2 - um 14:00 Uhr an der unter obiger Ziffer II 1 b) genannten Örtlichkeit.

Etwaige Änderungen in zeitlicher und örtlicher Hinsicht werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gemacht.

4. Der Zeitpunkt der Fortsetzung des Ortstermins nach einer Unterbrechung wird jeweils von dem Vorsitzenden bestimmt.

5. In dem unter Ziffer II 2 und 3 genannten Bus werden nur so viele Personen (Medienvertreter und Zuschauer) eingelassen, wie dort - unter Berücksichtigung der Prozessbeteiligten, deren Anwesenheit nach der StPO vorgeschrieben ist, und etwaiger Zeugen und etwaiger Sachverständige - Sitzplätze vorhanden sind. Das Reservieren von Sitzplätzen ist nicht zulässig.

6. In dem Bus sind vier Sitzplätze für Medienvertreter reserviert, die als solche gekennzeichnet sind („Presse“).

7. Die Vergabe der für Medienvertreter reservierten vier Sitzplätze erfolgt nach der Reihenfolge ihres Eintreffens vor Sitzungssaal 1 des Landgerichts Deggendorf. Die Reihenfolge des Eintreffens wird nach Maßgabe der Anordnungen gemäß unten stehender Ziffer II 14 festgestellt.

8. Die nicht nach Ziffer II 6 dieser Verfügung reservierten Sitzplätze werden an weitere Medienvertreter und sonstige Zuschauer nach der Reihenfolge ihres Eintreffens vor Sitzungssaal 1 des Landgerichts Deggendorf vergeben.

9. Medienvertreter und sonstige Zuschauer, die keinen Sitzplatz nach obigen Ziffern II 7 und 8 erhalten haben, erlangen keinen Zugang zum Bus und dürfen diesen nicht betreten.

10. Medienvertreter und sonstige Zuschauer, die einen Sitzplatz nach obigen Ziffern II 7 und II 8 erhalten haben, erlangen jeweils 10 Minuten vor Abfahrt nach obiger Ziffer II 2 Zugang zum Bus. Das Reservieren von Sitzplätzen im Bus ist nicht gestattet.

11. Wird ein für einen Medienvertreter nach Ziffer II 6 dieser Verfügung reservierter Sitzplatz nicht spätestens zehn Minuten vor Abfahrt von einem Medienvertreter eingenommen, so wird er für anwesende sonstige Zuschauer nach der Reihenfolge ihres Eintreffens vor Sitzungssaal 1 des Landgerichts Deggendorf freigegeben.

12. Ein Medienvertreter, der seinen Sitzplatz während des Ortstermins verlässt, verliert denselben für die weitere Dauer des Ortstermins.

a) Soweit infolgedessen einer der nach Ziffer II 6 dieser Verfügung für Medienvertreter reservierten vier Sitzplätze frei geworden ist, erfolgt die Vergabe in erster Linie an weitere anwesende Medienvertreter und in zweiter Linie an weitere anwesende sonstige Zuschauer nach der Reihenfolge ihres Eintreffens vor Sitzungssaal 1 des Landgerichts Deggendorf.

b) Soweit infolgedessen einer der nicht nach Ziffer II 6 dieser Verfügung für Medienvertreter reservierten vier Sitzplätze frei geworden ist, erfolgt die Vergabe an weitere Medienvertreter und sonstige Zuschauer in der Reihenfolge ihres Eintreffens vor Sitzungssaal 1 des Landgerichts Deggendorf.

c) Bei der Vergabe eines frei gewordenen Sitzplatzes im Bus nach Ziffer II 12 a) und b) werden nur solche Medienvertreter und solche sonstige Zuschauer berücksichtigt, die unmittelbar zugegen sind und deshalb sofort in den Bus einsteigen können, ohne den Fortgang des Ortstermins zu verzögern.

13. Ein sonstiger Zuschauer, der seinen Sitzplatz während des Ortstermins verlässt, verliert denselben für die weitere Dauer des Ortstermins.

a) Soweit infolgedessen einer der nach Ziffer II 6 dieser Verfügung für Medienvertreter reservierten vier Sitzplätze frei geworden ist (Ziffer II 11 dieser Verfügung), erfolgt die Vergabe in erster Linie an weitere anwesende Medienvertreter und in zweiter Linie an weitere anwesende sonstige Zuschauer nach der Reihenfolge ihres Eintreffens vor Sitzungssaal 1 des Landgerichts Deggendorf.

b) Im Übrigen erfolgt die Vergabe des frei gewordenen Sitzplatzes an weitere Medienvertreter und sonstige Zuschauer nach der Reihenfolge ihres Eintreffens vor Sitzungssaal 1 des Landgerichts Deggendorf.

c) Bei der Vergabe eines frei gewordenen Sitzplatzes im Bus nach Maßgabe von Ziffer II 13 a) und b) werden nur solche Medienvertreter und solche sonstige Zuschauer berücksichtigt, die unmittelbar zugegen sind und deshalb sofort in den Bus einsteigen können, ohne den Fortgang des Ortstermins zu verzögern. .

14. Soweit es für die Vergabe der Sitzplätze im Bus nach Ziffer II dieser Verfügung auf die Reihenfolge des Eintreffens der Medienvertreter und Zuschauer vor Sitzungssaal 1 des Landgerichts Deggendorf ankommt, werden am 14.10.2019 ab 13:00 Uhr von den Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeistern Anmeldungen entgegen genommen. Zu diesem Zwecke führen diese eine - von obiger Ziffer I 14 unabhängige - Zugangskontrolle durch. Die Reihenfolge des Eintreffens in Bezug auf den Beginn der Hauptverhandlung am 14.10.2019, 09:00 Uhr, ist für die Zulassung zum Bus betreffend den Ortstermin gemäß Ziffer II dieser Verfügung nach der Reihenfolge des Eintreffens ohne Belang.

15. Pausen während des Ortstermins und Aussteigen zum Zwecke der Inaugenscheinnahme

a) Der Verlust des Sitzplatzes nach Ziffern II 12 und 13 tritt nicht ein bei Pausen während des Ortstermins.

b) Das Verlassen des Busses im Zuge eines vorübergehenden Anhaltens zum Zwecke einer von dem Vorsitzenden angeordneten Inaugenscheinnahme einer der unter Ziffer II 1 c) dieser Verfügung genannten Örtlichkeiten führt ebenfalls nicht zum Verlust des Sitzplatzes nach Ziffern II 12 und 13.

c) Der Sitzplatz in dem Bus ist nach einer Pause und nach Beendigung der Inaugenscheinnahme einer Örtlichkeit unverzüglich wieder einzunehmen, um den ungehinderten Fortgang des Ortstermins und die Weiterfahrt des Busses nicht behindern. Andernfalls kommt es zum Verlust des Sitzplatzes nach Ziffern II 12 und 13 dieser Verfügung.

d) Für die Vergabe nicht unverzüglich wieder eingenommener Sitzplätze im Bus gelten die vorstehenden Bestimmungen unter Ziffern II 12 und 13 dieser Verfügung entsprechend.

16. Im Übrigen ist der Ortstermin öffentlich im Sinne von § 169 Abs. 1 S. 1 GVG.

a) Zur Gewährleistung der Sicherheit der Verfahrensbeteiligten und der geordneten und ungestörten Verhandlung wird die unter Ziffer II 1 a) dieser Verfügung genannte Strecke für einen Zeitraum von zwei Stunden für den allgemeinen Straßenverkehr polizeilich gesperrt werden.

b) Die Öffentlichkeit des Ortstermins bleibt von der Straßensperrung gemäß obiger Ziffer II 16 a) unberührt. Deshalb werden an den beiden unter Ziffer II 1 a) genannten Örtlichkeiten Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister positioniert, um Medienvertretern und Zuschauern die Teilnahme am Ortstermin außerhalb des Busses auch in dem für den allgemeinen Straßenverkehr gesperrten Bereich zu ermöglichen.

c) Der Vorsitzende behält es sich vor, den Zugang zum Ortstermin außerhalb des Busses zur Gewährleistung der Sicherheit der Verfahrensbeteiligten und eines geordneten und ungestörten Verhandlungsablaufs zu beschränken, insbesondere durch die Beschränkung der Anzahl von Kraftfahrzeugen, deren Einfahrt in den nach obiger Ziffer II 16 a) gesperrten Bereich zugelassen wird.

III. Ton-, Film- und Bildaufnahmen; Presseberichterstattung

1. Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts sind - vorbehaltlich nachstehender Anordnungen - während sämtlicher Sitzungen untersagt (§ 169 Abs. 1 S. 2 GVG). Dies bezieht sich auch auf den außerhalb des Landgerichts Deggendorf stattfindenden Ortstermin gemäß Ziffer II dieser Verfügung als Bestandteil der Hauptverhandlung.

2. Aufnahmen im Sinne von obiger Ziffer III 1 sowie Bildaufnahmen durch Medienvertreter sind im Sitzungssaal vor dem Beginn jedes Hauptverhandlungstermins bis zum Aufruf der Sache durch den Vorsitzenden zulässig. Die Aufnahmen sind mit dem Aufruf der Sache zu beenden. Vorbehaltlich einer anderen Anweisung des Vorsitzenden sind im Sitzungssaal zu Beginn jedes Hauptverhandlungstermins auch Aufnahmen der Mitglieder der Strafkammer gestattet. Mit dem Aufruf der Sache oder auf eine entsprechende vorherige Anordnung des Vorsitzenden hin sind auch diese Aufnahmen einzustellen.

3. Bei dem Ortstermin gemäß Ziffer II dieser Verfügung sind Aufnahmen im Sinne von obiger Ziffer III 1 sowie Bildaufnahmen durch Medienvertreter - einschließlich solcher von den Mitgliedern der Strafkammer - nur bis zum Aufruf der Sache durch den Vorsitzenden zulässig. Mit dem Aufruf der Sache sind die Aufnahmen zu beenden.

4. Soweit die Sitzungen im Landgericht Deggendorf stattfinden, sind Aufnahmen im Sinne von obiger Ziffer III 1 sowie Bildaufnahmen außerhalb des Sitzungssaals, d.h. ab dem Zugang zum Landgericht Deggendorf bis zum Sitzungssaal, also insbesondere in den Gängen und vor angrenzenden anderen Sitzungssälen, nicht gestattet. Dies gilt insbesondere auch für Aufnahmen von Mitgliedern der Strafkammer und Protokollführerinnen/Protokollführern. Hinsichtlich des unmittelbaren Eingangsbereiches zum Sitzungssaal ordnet der Vorsitzende dies im Rahmen der ihm nach Maßgabe von untenstehender Ziffer IV 1 dieser Verfügung zustehenden Sitzungspolizeigewalt an. Hinsichtlich des übrigen Bereiches ab dem Zugang zum Landgericht beruht dies auf der Anordnung des Präsidenten des Landgerichts Deggendorf im Rahmen der Ausübung des diesem zustehenden Hausrechts.

5. Die Wahrung von Persönlichkeitsrechten der Prozessbeteiligten, insbesondere der Angeklagten und etwaigen Nebenklägern, liegt in der eigenen Verantwortung des jeweiligen Medienvertreters.

6. Tragbare Computer (Laptops/Tablets) dürfen ausschließlich von Medienvertretern verwendet werden. Sollten die Geräte über Vorrichtungen für Ton- und/oder Bildaufnahmen verfügen, sind diese während der Hauptverhandlung abzustellen. Soweit Mobilfunkgeräte/Smartphones über solche Vorrichtungen verfügen, sind diese während der Hauptverhandlung ebenfalls abzustellen. Das Versenden von Nachrichten über Mobilfunkgeräte/Smartphones oder tragbare Computer (Laptops/Tablets) aus dem Sitzungssaal über Ablauf und Inhalt der Hauptverhandlung, z.B. Newsticker, wird untersagt.

7. Interviews im Sitzungssaal sind untersagt.

IV. Sitzungspolizei und Ordnung während der Sitzung

1. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (Sitzungspolizei) obliegt dem Vorsitzenden. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten (§§ 176, 177 GVG). Die aus der Sitzungspolizei erwachsenden Befugnisse der Vorsitzenden erstrecken sich

a) in örtlicher Hinsicht auf den Sitzungssaal und den unmittelbaren Eingangsbereich zum Sitzungssaal, sowie auf die dem Ortstermin nach Ziffer II 1 dieser Verfügung unterliegenden Örtlichkeiten

b) in zeitlicher Hinsicht auf die Sitzung, wozu auch die Sitzungspausen sowie die Zeitspannen vor und nach der Sitzung gehören, in denen sich die Beteiligten und Medienvertreter/sonstige Zuschauer einfinden bzw. entfernen,

c) in persönlicher Hinsicht auf alle Personen, die sich während der angegebenen Zeiten in den genannten Bereichen aufhalten.

2. In Zweifelsfällen, oder wenn ein Verfahrensbeteiligter oder Medienvertreter/sonstiger Zuschauer geltend macht, durch angeordnete Maßnahmen in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein, ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

3. Innerhalb des unter Ziffer IV 1 dieser Verfügung genannten Rahmens wird das Hausrecht durch die Sitzungspolizei verdrängt.

4. Im Übrigen gilt die Hausordnung des Landgerichts Deggendorf. Außerhalb des unter Ziffer IV 1 a) dieser Verfügung genannten Bereiches sowie außerhalb der Sitzungszeiten wird das Hausrecht von dem Präsidenten des Landgerichts Deggendorf, Telefon 0991/3898-154, ausgeübt.

5. Mobilfunkgeräte/Smartphones sind während der Hauptverhandlung lautlos zu stellen.

V. Gründe

Die in dieser Verfügung getroffenen Anordnungen sind zur Gewährleistung eines störungsfreien Ablaufs der Hauptverhandlung und der Sicherheit der Angeklagten sowie der übrigen Verfahrensbeteiligten notwendig.

Das Verfahren hat mediales Interesse erweckt. Es ist deshalb in der Hauptverhandlung mit einem gesteigerten Medien- und Zuschauerinteresse zu rechnen.

Nach Abwägung mit den berechtigten Interessen der Öffentlichkeit und den Anforderungen der Presse- und Rundfunkfreiheit sind die getroffenen Anordnungen erforderlich und verhältnismäßig.

Die Anordnungen unter Ziffer II betreffend den Ortstermin dienen der Sicherheit der hieran teilnehmenden Personen einerseits und der Gewährleistung eines geordneten und ungestörten Ablaufs des Ortstermins andererseits. Die Begrenzung der Möglichkeit zur Teilnahme am Ortstermin im Bus nach Ziffern II 5 bis 15 dieser Verfügung beruht auf faktischen Gründen (Kapazitätsgrenze). § 169 Abs. 1 S. 2 GVG gilt für die gesamte Verhandlung einschließlich von Ortsterminen.

Mitteilungen über Inhalt und Ablauf der Hauptverhandlung aus dem Sitzungssaal mittels Mobilfunkgeräten/Smartphones oder tragbarer Computer (Laptop/Tablet) sind geeignet, den ordnungsgemäßen Ablauf der Hauptverhandlung zu beeinträchtigen. Wartende Zeugen können dadurch in ihrem Aussageverhalten beeinflusst werden. Die Freiheit der Berichterstattung wurde mit den Interessen an einem ordnungsgemäßen Ablauf der Hauptverhandlung abgewogen. Mit der getroffenen Anordnung geht allenfalls eine geringfügige Beschränkung der Berichterstattung in zeitlicher Hinsicht einher. Das Interesse an einem ordnungsgemäßen Ablauf der Hauptverhandlung überwiegt insoweit die Belange der öffentlichen Berichterstattung.

Das Verbot von Interviews im Sitzungssaal ist Ausfluss des Gebots auf ein faires Verfahren und im Interesse einer funktionstüchtigen Rechtspflege veranlasst. Entsprechende Vorgänge im Sitzungssaal könnten gerade bei nicht medienerfahrenen Beteiligten die Konzentration auf ihre verfahrensgemäßen Aufgaben und Pflichten beeinträchtigen.

Dr. Meiski
Vorsitzender Richter am Landgericht